

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	15 (1864)
Heft:	2
Artikel:	Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden [Schluss]
Autor:	Peterelli, R. / Tscharner, J. B.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemacht. Die Grundherrlichkeiten der meisten Wälder dieser Klasse gelangten durch Kauf, Tausch, Eroberung, Schenkung in den Besitz der Stadt Bern. Auch die von den geistlichen Stiftungen erworbenen Grundherrlichkeiten gingen durch die Säkularisation an die Stadt über. Durch die Ausscheidung zwischen Staat und Stadt im Jahre 1798 trat der Staat beinahe überall in die früheren Rechte der Stadt ein.

Auch viele reiche Städte, Landgemeinden und Korporationen erwarben sich solche Grundherrlichkeiten.

Die Reichswälder wurden bei Ausscheidung von Staat und Stadt getheilt.

Vor dem Kantonnementsgesetze, welches im Jahr 1840 erlassen wurde, lassen sich daher folgende Klassen aufstellen:

- 1) Privatwaldungen. Es sind entweder
 - a) ursprüngliche Waldungen von Hofbauern oder
 - b) aufgetheilte Genossenschaftswälder.
- 2) Genossenschaftswälder.
- 3) Korporationswälder, durch Erwerbung von Herrschaftswäldern.
- 4) Gemeindewälder, durch Erwerbung von Herrschaftswäldern.
- 5) Staatswälder, durch Erwerbung von Reichs- oder Herrschaftswäldern.
(Fortsetzung folgt.)

Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden.
(Schluß.)

§ 18. Die Abholzungen zum Verkauf in Gemeinds- und Korporationswaldungen sollen sich nach den genehmigten Wirtschaftsplänen richten. In Waldungen 1. Klasse sollen im Allgemeinen keine Kahlhiebe geführt werden, sondern die Abholzung hat je nach Ort- und Bestandesverhältnissen durch dunklere oder lichtere Besamungsschläge oder Plänterhiebe stattzufinden, wobei die Kreisförster jeden Stamm, der zur Fällung kommen darf, mit dem Zeichen des Kantons-Waldhammers tief am Wurzelanlauf oder, wo Stöcke übergehalten werden sollen, in der nöthigen Stockhöhe anzuschlagen haben.

§ 19. Wo voraussichtlich die natürliche Besamung nicht hinreicht oder gar nicht erfolgen kann, sind in dem Gutachten die nöthigen Kulturen und in Fällen, wo der betreffende Waldbesitzer nicht genügende Garantien zu Ausführung und Schutz derselben zu bieten im Stande ist, oder wo Kulturen von großer Ausdehnung und besonderer Wichtigkeit nöthig wer-

den, die Hinterlegung eines zur Bestreitung der Kulturfosten hinreichenden Depositums in einer bestimmten Summe zu beantragen. (§ 16 der Kant. Forstordnung.)

§ 20. Besichtigungen von Waldungen zu obigem Zweck, sowie auch die späteren Holzauszeichnungen haben immer in Gegenwart des Waldbesitzers oder eines von demselben hiezu Abgeordneten und die Holzauszeichnungen in Privatwaldungen, die an Gemeindewaldungen angrenzen, zur Verhütung allfälliger UebergriFFE in dieselben in Gegenwart eines Mitgliedes des betreffenden Gemeindsvorstandes stattzufinden. Die Kreisförster werden sich dießfalls vorher jedesmal mit dem Waldeigenthümer und betreffenden Gemeindsvorstand ins Vernehmen setzen.

§ 21. Nach erfolgter kleinräthlicher Holzverkaufsbewilligung haben die Kreisförster, sofern es Holz von Gemeinden oder öffentlichen Corporationen betrifft, dasselbe gemäß § 17 der Kant. Forstordnung nach seinem Handelswerthe zu Handen der Eigenthümer anzuschlagen.

§ 22. Vor Beginn des Hiebes müssen die allfälligen vom Kleinen Rath festgesetzten Präliminar-Bestimmungen erfüllt sein, ansonst die Kreisförster den Hieb als einen unberechtigten anzusehen und nach § 11 zu verfahren haben.

§ 23. Die Kreisförster führen, soweit es ihre anderweitigen Geschäfte erlauben, die Aufsicht über den Hieb und Transport des Holzes bis außer den Wald und sehen streng darauf, daß die Abholzungsbedingungen beobachtet werden.

In Fällen, wo die Auszeichnung einen Gehülfen oder die Beaufsichtigung der Abholzung einen besondern Aufseher verlangt, werden die Kreisförster die Bestellung eines solchen auf Rechnung des Waldeigenthümers beantragen.

§ 24. Jede Zu widerhandlung gegen die Abholzungsbedingungen haben sie sogleich berichtweise dem Forstinspektor anzuzeigen und sind in Fällen, wo Gefahr im Verzug sein könnte, befugt, den Hieb ganz oder theilweise einzustellen, von welcher Anordnung sie jedoch unverzüglich dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes Kenntniß zu geben haben.

§ 25. Jährlich haben die Kreisförster im Monat Januar über die im verflossenen Jahr auf kleinräthliche Bewilligungen hin stattgefundenen Abholzungen laut Formular Bericht zu erstatten und demselben die amtliche Taxation des Holzwerthes und den wirklichen Erlös beizufügen, sofern die Abholzung Waldungen von Gemeinden oder öffentlichen Corporationen betraf.

C. In Bezug auf die Gemeinds-Forstverwaltungen.

§ 26. Die Kreisförster haben die Aufgabe, in allen Gemeinden ihres Forstkreises Waldordnungen einzuführen. Sie werden sich hiebei mit Berücksichtigung der Gemeindsverhältnisse an das schriftlich mitgetheilte Schema und die Bestimmungen in § 6, 21 und 22 der Kant. Forstordnung halten. Bei Revision von Waldordnungen haben sie sich den nämlichen Pflichten zu unterziehen.

§ 27. Die Forstordnung ist in der Weise, wie sie von der Gemeinde angenommen wurde, begleitet von einem Gutachten des Kreisförsters und sammt dem ersten Entwurf, dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes einzusenden.

§ 28. Mit den Revier- und Gemeindsförstern und wo solche nicht bestehen, mit den aufgestellten Bannwarten, werden die Kreisförster in einen lebhaften Dienstverkehr treten und sich mit den Forstverhältnissen der einzelnen Gemeinden aufs Genaueste bekannt machen. Sie werden denselben wo immer nöthig mit Rath und That an die Hand gehen und ihnen namentlich in forstwirtschaftlichen Arbeiten und zur Führung der Forstbücher beistehen. Zugleich liegt es den Kreisförstern ob, darauf zu achten, daß diese Unterbeamten ihrer Dienstinstruktion genau nachkommen; sie werden dieselben bei mangelhafter Pflichterfüllung ermahnen und wo dieses nicht fruchten sollte, dem Forstinspektor hierüber Bericht erstatten.

D. In Bezug auf Betriebsregulirung und Bewirthschaffung der Waldungen überhaupt, besonders der Gemeindewaldungen.

§ 29. Die Kreisförster werden die Waldbesitzer, besonders aber die Gemeinden und Korporationen von dem Nutzen einer forstgemäßen Behandlung ihrer Waldungen zu überzeugen suchen und wo noch keine Gemeinds- oder Reviersförster angestellt sind, an den Holzauszeichnungen laut § 23 der Kant. Forstordnung sich betheiligen.

Auf was die Kreisförster zur Hebung des Waldwesens im Allgemeinen hauptsächlich hinzuzielen haben, ist:

- a. Genaue Begrenzung und Arondirung der Waldungen (S. § 14 der Kant. Forstordnung).
- b. Genaue Ermittlung allfälliger Servituten, ihrer Ausdehnung und Ablösung derselben, falls es wünschbar erscheint.
- c. Vermessung der Waldungen nach zu ertheilender Instruktion.
- d. Regulirung des Betriebes und Einführung von Wirtschaftsplänen (§ 24 der Kant. Forstordnung).

- e. Regulirung des Weidgangs und des Bezugs von Nebennutzungen, wie Waldstreu, Waldgras &c. (§ 18 und 22 der Kant. Forstdordnung).
- f. Zweckmäßige Anlagen von Waldwegen, Pflanzgärten und Holzmagazinen.

§ 30. Wo brauchbare Torflager vorkommen, haben die Kreisförster die betreffenden Eigenthümer auf dieselben aufmerksam zu machen und ihnen zur Gewinnung und Verwendung des Torses die nöthige Anleitung zu ertheilen.

E. In Bezug auf Bewirthschafung der Waldungen 1. Klasse.

§ 31. Da die Anzahl und Ausdehnung dieser Waldungen zu groß ist, als daß alle bezüglich einer bessern Bewirthschafung in nächster Zeit in Behandlung genommen werden könnten, so haben die Kreisförster die wichtigsten derselben, hauptsächlich diejenigen, die, ohne Jungwachs zu zeigen, sehr schwach bestockt sind oder Alters halber einzugehen drohen und dabei zum Schutz von Dorfschaften, Straßen und andern wichtigen Realitäten erhalten werden müssen, ins Auge zu fassen und über Behandlung derselben mit dem Waldeigenthümer sich ins Vernehmen zu setzen und nöthigenfalls an den Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes bezügliche Anträge zu stellen (§ 19 der Kant. Forstdordnung).

F. In Bezug auf Schutz der Waldungen überhaupt.

§ 32. Wenn in einer Waldung 1. oder 2. Klasse Feuer ausbricht, haben die Kreisförster, sobald sie davon Kenntniß erhalten, sich an Ort und Stelle zu begeben und gemeinschaftlich mit dem betreffenden Gemeindevorstand oder der Gemeindeforstverwaltung die Löschanstalten zu leiten.

Nachdem dem Brand Einhalt gethan, erstatten sie über denselben dem Forstinspektor Bericht mit Angabe der Fläche und des Holzquantums der abgebrannten Waldung. Die Kreisförster haben ferner, wenn es Gemeindes- oder Korporationswälder oder Privatwaldungen 1. Klasse betrifft, die Waldeigenthümer zur Reinigung und Wiederbestockung der Waldflächen einzuladen und nöthigenfalls dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes bezügliche Anträge zu hinterbringen.

§ 33. Wenn ein Insektenfraß von Bedeutung in einer Waldung 1. oder 2. Klasse sich zeigt, so haben die Kreisförster die betreffenden Waldeigenthümer davon in Kenntniß zu setzen, und sie aufzufordern, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Den Forstinspektor haben sie vom Sachverhalt zu benachrichtigen mit Angabe der ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 34. Zur Bestockung gegenwärtig holzleeren und auch sonst nicht kultivirten Bodens, wo Lawinen, Erdschlipfe, Steinschläge, Wasserverhee-

rungen jetzt bereits vorkommen oder wo solche zu befürchten sind, haben die Kreisförster sich mit dem Waldbesitzer über die Verbau- und Kultur-Arbeiten ins Vernehmen zu setzen und nöthigenfalls an den Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes bezügliche Anträge zu stellen (§ 20 der Kant. Forstordnung).

§ 35. Die bei Ertheilung von Abholzungsbewilligungen bedingten oder durch kleinräthliche Beschlüsse überhaupt angeordneten Kulturen sind wo möglich in der auf die Abholzungen oder den bezüglichen Beschluß folgenden Frühlings- oder Herbst-Kulturzeit in thunlichst großer Ausdehnung zu beginnen und möglichst bald zu vollenden.

§ 36. Da die Pflanzung im Allgemeinen der Saat vorzuziehen ist, so hat die Wiederaufforstung im Allgemeinen durch die Pflanzung zu geschehen. Zur Erziehung der nöthigen Pflanzen sind Saat- und Pflanzgärten oder Saatcämpe anzulegen.

§ 37. Ueber Verwendung von Deposita haben die Kreisförster, wenn die zu Kulturen verpflichteten Waldeigenthümer zur Ausführung oder Einfriedung derselben nicht die erforderliche Beihilfe leisten wollten, bezügliche Anträge zu stellen, mit Einreichung des Voranschlags der Kosten.

§ 38. Auf den Schutz der Kulturen, sowie den Aufwuchs in den Besamungsschlägen haben die Kreisförster ganz besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten und ihr Möglichstes zur Erreichung desselben beizutragen.

§ 39. Wenn durch kleinräthlichen Beschluß bedingte Kulturen oder solche, zu denen der Kanton die Pflanzen oder den Samen unentgeltlich geliefert, oder endlich der Aufwuchs in, vom Kleinen Rath angeordneten Besamungsschlägen beschädigt wird, so haben die Kreisförster, sobald sie hiervon Kenntniß erhalten, sich an Ort und Stelle zu begeben und den verursachten Schaden zu ermitteln, wobei der Samen und die Pflanzen, die verwendet wurden, ferner die allfällige Zeitverwendung des Kreisförsters bei Ausführung der Kultur (mit 4 Fr. per Tag berechnet) im Verhältniß zur Kulturbeschädigung in Anschlag zu bringen ist.

Dem Forstinspektor zu Handen des Kleinen Rathes werden die Kreisförster beförderlichst über den stattgefundenen Frevel einberichten mit Angabe der Kultur- und Besamungsfläche, des Territoriums, des Waldbesitzers, des Frevlers, wenn derselbe ermittelt, Art der Beschädigung, der Anzahl und Art des Weidviehes, das allfällig die Verjüngungsfläche betreten, des zugefügten Schadens und gutachtlicher Bezeichnung des Strafanfanges, damit der Kleine Rath nach Maßgabe der §§ 25 und 27 der Forstordnung die angemessen scheinende Buße verhängen kann.

Zugleich mit obigem Referat werden die Kreisförster auch darüber Mittheilung machen, ob der Frevel bereits nach Vorschrift der betreffenden Gemeinde-Forstordnung und nach dem Geseze über Strafkompetenz in Forstsachen von der zuständigen Gerichtsbehörde geahndet worden sei oder nicht.

§ 40. Ueber die Frühlings-Kulturen sind im Monat Juli, über die Herbst-Kulturen im Monat Dezember Nachweisungen einzuschicken.

G. In Bezug auf schriftliche Geschäftsführung.

§ 41. Ueber die amtlichen Korrespondenzen führen die Kreisförster eine besondere Registratur. In ihr Archiv haben sie aufzunehmen: die amtlichen Korrespondenzen, Kopien der Gemeindewaldordnungen, der Klassifikations- und Vermarchungs-Tabellen ihrer Forstkreise, die Kulturtabellen, die in Kraft getretenen Wirtschaftspläne und Abschriften der periodischen Berichte, sowie die Holzabschätzungen.

§ 42. Sämmtliche Kleinräthliche Bewilligungen zu Abholzungen und Holzverkäufen haben die Kreisförster in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.

§ 43. Ueber ihre Amtsthätigkeit werden die Kreisförster dem Forstinspektor alljährlich im Januar Bericht erstatten mit einer allgemeinen Uebersicht über den forstlichen Zustand ihres Forstkreises.

Ueber ihre dienstlichen Berrichtungen haben sie ein Tagebuch zu führen.

Chur, den 22. Dezember 1862.

Der Präsident: Rem. Peterelli.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Kanzleidirektor: J. B. Tschärner.

Einsiedeln. Es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß wir die erhaltenen Pflanzen, im Ganzen 14,000 Rothannen und 1500 Lerchen, vor dem Einschneien in den Boden gebracht haben und zwar die ersten zum Ausbessern des natürlichen Anfluges in den alten Schlägen an der Sattelegg und im Duliwald, die letzteren zur Kompletirung der zweijährigen Pflanzung im Bannwald.

Als erfreuliche Thatsache kann ich Ihnen ferner melden, daß der L. Genossenrath beschlossen hat, ab einem Mattli (Wiese) in der mildesten und geschüttesten Lage unsers Bezirkes zwei Tucharten für eine Pflanzschule abzuzäunen. Wir werden nicht säumen, unsere zweijährigen Pflanzen dorthin zu versetzen und einen bedeutenden Theil anzusäen. Können wir dann einmal eigene Pflanzen versetzen, so, glaube ich, sei der Grund zu weiteren Fortschritten im Forstwesen gelegt.